

STADT GÜGLINGEN
Tagesordnungspunkt Nr. 5
Vorlage Nr. 183/2016
Sitzung des Gemeinderates
am 06.12.2016
-öffentlich-

Umlegung „Ob der großen Hohle“, Frauenzimmern

- a) Anordnung der Umlegung
- b) Besetzung des Umlegungsausschusses

Antrag zur Beschlussfassung:

- a) Der Gemeinderat ordnet gemäß § 46 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) m.W.v. 24.10.2015, für das Gebiet des Bebauungsplans „Ob der großen Hohle“ im Bereich der Gemarkung Frauenzimmern eine Umlegung von Grundstücken nach den Vorschriften des Vierten Teils (§§ 45-79) des Baugesetzbuches an. Sie trägt die Bezeichnung „**Ob der großen Hohle**“.
- b) Zur Durchführung der Umlegung „**Ob der großen Hohle**“ wird ein nichtständiger Umlegungsausschuss gemäß §§ 3 bis 5 der Verordnung der Landesregierung und des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB - DVO) vom 02.03.1998 (Gesetzblatt Seite 185) gebildet. Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 4 Mitgliedern. Er entscheidet an Stelle des Gemeinderates. Vorsitzender ist Bürgermeister Dieterich.

22.11.2016 / Stöhr-Klein

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Sachverhalt:

- a) Zur Erschließung und Neugestaltung des Gebietes " Ob der großen Hohle " müssen die Grundstücke durch Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche oder sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. Die Grundstücke müssen so gestaltet werden, dass nach dem Bebauungsplan baureife Grundstücke entstehen. Diese Neuordnung geschieht mittels eines Umlegungsverfahrens nach den §§ 45 ff BauGB.
- b) Bildung eines Umlegungsausschusses zur Durchführung der Umlegung **„Ob der großen Hohle“**

Vorsitzender ist Bürgermeister Dieterich.

Als Mitglieder des Ausschusses werden gewählt:

Mitglieder (Gemeinderäte)

Stellvertreter (Gemeinderäte)

Als beratende Sachverständige gemäß § 5 Abs. 1 der vorstehend genannten Verordnung werden bestellt:

als bautechnischer Sachverständiger Edwin Gohm.

als vermessungstechnischer Sachverständiger ÖBV Matthias Käser.

22.11.2016 / Stöhr-Klein